

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Wismut GmbH
Geschäftsführung
Jagdschänkenstraße 29
09117 Chemnitz

vorab per Telefax: 0371 8120 584

Ihr/e Ansprechpartner/-in

...

Durchwahl

Telefon: +49 3731 372-1302

Telefax: +49 3731 372-9009

poststelleoba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
13-4771.2016

Freiberg,
21. Februar 2017

**Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Finanzierung
der Sanierung der sächsischen Wismut-Altstandorte
in den Jahr 2017 bis 2020**

- Anlagen:
1. Liste neu bewilligtes Projekt
 2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (AN Best-P)
 3. Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
 4. Gesamtprojektplanung 2003 bis 2022

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der Wismut GmbH im Jahr 2017 zu dem in der Anlage 1 mit der Finanzierung ausgewiesenen Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 50 % der Ausgaben eine Zuwendung **in Höhe von bis zu 227.500,00 € (in Worten: zweihundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro)**.

Von der Zuwendung entfallen

- auf das Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von bis zu 25.000,00 €,
- auf das Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von bis zu 12.500,00 €,
- auf das Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von bis zu 95.000,00 € und
- auf das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von bis zu 95.000,00 €.

Die Gesamtzuwendung für das Jahr 2017 ist für die mit den Zuwendungsbescheiden der Jahre 2013 bis 2017 bewilligten Projekte auf 8.000.000,00 € begrenzt.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift: Brennhausgasse
8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



2. Die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 50.100,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 47.220,00 €.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Freistellung schließt die Wismut GmbH mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE GmbH) vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung zur Übernahme des Anteils der Sanierungskosten, der keine freistellungsfähige Beihilfe ist (=ermittelte Wertsteigerung in Höhe von 2.880,00 €).

2.2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten schließt die Wismut GmbH mit der RVE GmbH eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts nach den Maßgaben Nr. 3 der beigefügten AN Best-P (Anlage 2).

2.3. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil schließt die Wismut GmbH mit der Stadt Aue eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme für Altlasten regelt, die nicht dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind.

Die geforderten Vereinbarungen nach den Ziff. 2.1. bis 2.3. legt die Projektträgerin nach Unterschrift jeweils unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt, Referat 13 in Kopie vor.

3. Die beigefügten AN Best-P Bund (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend hierzu gelten folgende Regelungen:

3.1. Die Nr. 1.2. Satz 1 der AN Best-P findet keine Anwendung.

3.2. Für den Vollzug des Verwaltungsabkommens gilt das Antragsverfahren Wismut-Altstandorte in der Fassung vom 2. Juli 2014. Die Regelungen des Antragsverfahrens verdrängen Nr. 1.2. Satz 3 der AN Best-P.

3.3. Die alsbaldige Verwendung der Zuwendung nach Nr. 1.4 der AN Best-P ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung möglich.



- 3.4. Die Finanzierung von Leistungen, deren Realisierung erst für die Folgejahre bewilligt ist, kann in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.5. Kann die Projektträgerin ein Teilprojekt mit vorgesehenem Projektende im jeweils laufenden Jahr nicht abschließen, hat sie im Rahmen der Mitteilungspflicht nach Nr. 5.1 der AN Best-P den Finanzierungsplan nach Nr. 4 des Antragsverfahrens Wismut-Altstandorte zu aktualisieren und dem Sächsischen Oberbergamt spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres zuzusenden.
- 3.6. Der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 der AN Best-P ist als einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Belege und Verträge nach Nr. 6.5. der AN Best-P bleibt hiervon unberührt. Abweichend zu Nr. 6.1. der AN Best-P ist der Verwendungsnachweis für das jeweilige Jahr geschlossen zu erstellen und aufgeschlüsselt auf die einzelnen Teilprojekte bis zum 30. September des Folgejahres beim Sächsischen Oberbergamt einzureichen. Zu den bis Jahresende nicht abgeschlossenen Teilprojekten ist ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis ist für alle Teilprojekte zu führen, zu denen das Sächsische Oberbergamt für das Jahr eine Zuwendung bewilligt hat. Den Verwendungs- und Zwischennachweisen ist der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss des von der Wismut GmbH beauftragten Wirtschaftsprüfers beizufügen.
- 3.7. Erstattungsleistungen Dritter an den Projektträger sind als Einnahmen im Sinne von Nr. 2.2 Abs. 3, letzter Satz Antragsverfahren Wismut-Altstandorte zu behandeln. Habenzinsen aus abgerufenen Mitteln sind beim zuwendungsfähigen Aufwand nicht zu berücksichtigen und wirken budgeterhöhend.
- 3.8. Die Wismut GmbH zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 3.9. Die Nr. 8.5 der AN Best-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch die Bewilligungsbehörde (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nachweisbar auf einem nicht sachgemäßen Mittelabruf beruhen.



Gründe

I.

Die Wismut GmbH beantragte zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20“ mit 2. Änderungsantrag zum Finanzierungsantrag die Bewilligung einer weiteren Zuwendung für die Jahre 2017 bis 2020. Die Sanierungsarbeiten sollen u. a. auf Grundeigentum des Unternehmens RVE GmbH stattfinden.

Die stimmberechtigten Mitglieder im Sanierungsbeirat zu den sächsischen Wismut-Altstandorten stimmten dem Änderungsantrag zum Teilprojekt 2022.20 auf der Sitzung am 29. November 2016 zu. Dazu stellten sie die Genehmigung unter folgende Nebenbestimmungen:

- Die Projektträgerin hat vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung mit der RVE GmbH vorzulegen, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung hat weiter die Einhaltung des öffentlichen Vergaberechtes zu beinhalten. Die Vereinbarung ist dem Sächsischen Oberbergamt, Referat 13 als Kopie vorzulegen.
- Gemäß Einordnung der Maßnahme im Bereich RVE GmbH (Flurstück 1397/9) als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV ist durch die Projektträgerin die Kostenübernahme der lt. Gutachten ermittelten Bodenwertsteigerung durch die RVE GmbH schriftlich zu vereinbaren und der Verfahrensweg in der Beihilfebearbeitung zu beachten.
- Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil hat die Projektträgerin mit der Stadt Aue eine Vereinbarung zu schließen, die die Kostenübernahme für Nicht-Wismutaltlasten regelt. Die Vereinbarung ist dem Sächsischen Oberbergamt, Referat 13 in Kopie zu übergeben.

II.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht rückzahlbare Zuwendung nach Ziff. 1. als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23 und 44 in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zur Sanierung der sächsischen Wismut-Altstandorte und der Projektträgervereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Wismut GmbH zum Vollzug des Verwaltungsabkommens, beide vom 24. April 2013. Nach dem Verwaltungsabkommen stellt der Freistaat Sachsen die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtsumme der Projektausgaben zur Verfügung. In die Bewilligung ist das in Anlage 1 dieses Bescheides mit der Finanzierung ausgewiesene Teilprojekt einbezogen. Die Bewilligung folgt dem vom Sanierungsbeirat auf der Sitzung am 29. November 2016 antragsgemäß genehmigten Teilprojekt.

Die Begrenzung der Gesamtzuwendung für das Jahr 2017 auf 8.000.000,00 € aus den Bewilligungen mit den Zuwendungsbescheiden der Jahre 2013 bis 2017 leitet sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Freistaates Sachsen aus dem Verwaltungsabkommen für das laufende Jahr (8.000.000,00 €) ab.

Die projektkonkreten Nebenbestimmungen zum Teilprojekt 2022.10 (Ziff. 2.) folgen den Genehmigungsvorhalten des Sanierungsbeirates. Zur Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.1. hat das Sächsische Oberbergamt notwendige Feststellungen zu der mit dem Binnenmarkt vereinbaren und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreiten Beihilfe vorgenommen. Zur notwendigen Ermittlung der beihilfefähigen Kosten nach Art. 45 Abs. 4 AGVO beträgt der geplante Sanierungsaufwand für den betreffenden Bauabschnitt 50.100,00 €. Die nach Art. 45 Nr. 4 AGVO zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten von den Kosten der Sanierungsarbeiten abzuziehenden Wertsteigerung beträgt nach Gutachten eines beauftragten Sachverständigen 2.880,00 €. Danach hat das Sächsische Oberbergamt beihilfefähige Kosten in Höhe von 47.220,00 € festgestellt.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.1. bis 3.9. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P Bund unsachgemäß wäre. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziff. 3.8. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängt. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der geltenden Fassung hin.

Aus den Zuwendungsbescheiden der Jahre 2013 bis 2017 ergibt sich für die Jahre 2017ff folgender projektübergreifender Bewilligungsstand (Landesmittel):

Bescheid	Gesamtzuwendung jahresübergreifend in €	Gesamtzuwendung nach Jahren in €					
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
ZWB 2013	1.320.000	772.500	530.000	17.500			
ZWB 2014	1.729.000	960.000	650.000	119.000			
ZWB 2015	6.127.250	4.334.000	1.403.250	390.000			
ZWB 2016	10.766.679,69	4.306.679,69	2.328.000	1.702.500	989.500	793.000	647.000
ZWB 2017	227.500	25.000	12.500	95.000	95.000		
Summe	20.170.429,69	10.398.179,69 *)	4.923.750	2.324.000	1.084.500	793.000	647.000

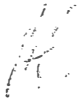
*) mit dem Zuwendungsbescheiden der Jahre 2016 und 2017 auf die Rechtsverpflichtungen des Freistaat Sachsen aus dem Ergänzenden VA in Höhe von 8.000.000 € begrenzt.

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendungen gilt § 1 Abs. 4 der Projektträgervereinbarung Wismut-Altstandorte.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zu erheben.



gez. Abteilungsleiter



Projekte/Teilprojekte/Anträge im Zuwendungsbescheid vom 21.02.2017

Projekt Teilprojekt Antrag	...bisher bestätigt ...neu beantragt	(alle Angaben in Euro)	Gesamtkosten laut Antrag ab Jahr 2006	davon 2016	davon 2017	davon 2018	davon 2019	davon 2020	davon 2021	davon 2022
- neue Beantragungen bzw. Veränderungen -										
2 022 Sanierung Erzverladestelle Zeche 20										
10	Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. BA		80.000,00	54.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Änderungsantrag		455.000,00	0,00	50.000,00	25.000,00	190.000,00	190.000,00	0,00	0,00
Summation über bisher bestätigte Teilprojekte			80.000,00	54.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summation über neue Anträge			455.000,00	0,00	50.000,00	25.000,00	190.000,00	190.000,00	0,00	0,00
davon Landesanteil Sachsen (50 %) von den neuen Anträgen			227.500,00	0,00	25.000,00	12.500,00	95.000,00	95.000,00	0,00	0,00
Gesamtsumme (Teilprojekt plus Änderungsantrag)			535.000,00	54.000,00	75.000,00	25.000,00	190.000,00	190.000,00	0,00	0,00



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 21.09.2016

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.



2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt

4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.



6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).



8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

